

STACKE GmbH

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines:

Für alle Angebote und Verkäufe gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich getroffen sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur soweit bindend, als sie unseren Verkaufsbedingungen nicht entgegenstehen oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

2. Angebote:

Unsere Angebote sind stets freibleibend, Zwischenverkauf vorbehalten.

3. Preise:

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen berechnet. Alle nach Verkaufsabschluss eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses in Euro treffen den Käufer. Sind ausdrücklich feste Preise vereinbart, so kann der Lieferer den vereinbarten Preis trotzdem angemessen erhöhen, wenn die Material- und/oder Lohnkosten und/oder die Steuern, Frachten oder sonstige Kosten, welche den Auftrag mittelbar oder unmittelbar betreffen, in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zur Lieferung steigen.

Als Berechnungsgrundlage für eine Preisangleichung dient die Formel der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa. Zugrunde zu legen sind:

Festanteil a = 35% Materialanteil b = 35% Lohnanteil im Summe c = 70%.

Die Preise gelten ab Werk des Lieferers, frei verladen, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungskosten und ausschließliche Montage.

4. Bestellung:

Jede Bestellung muss genaue Angaben über alle Einzelheiten enthalten. Für Fehler oder Schäden, die infolge ungenauer Angaben entstehen, haften wir nicht.

5. Auftragsbestätigung:

Jeder erteilte Auftrag gilt erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung als angenommen. Telefonische, telegrafische und mündliche Vereinbarungen mit uns oder mit unseren Vertretern werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.

6. Lieferzeit:

Die Lieferzeit rechnet vom Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages an, d.h. dem Datum des endgültigen Bestätigungsschreibens. Die angegebenen Lieferzeiten gelten stets als annähernd und unverbindlich. Sie sind jedoch so bestimmt, dass sie bei normalem Gang der Fabrikation mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Betriebsstörungen im eigenen Werk oder beim Zulieferer, verursacht durch Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Streik, Krieg, Versandbehinderung und sonstige höhere Gewalt befreien uns von der Einhaltung bestimmter Liefertermine und berechtigen uns, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen. Die Lieferzeit gilt mit der Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten. Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit. Nicht fristgerechte Zahlungseingänge von Akontorechnungen führen zur Verlängerung der Lieferzeit.

7. Auftrags erledigung, Zeichnungen, Maße und Gewichte:

Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sind annähernd und daher unverbindlich. Abweichungen auch gegenüber den Abbildungen müssen mit Rücksicht auf etwaige Konstruktionsverbesserungen usw. vorbehalten werden. Alle Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum, sie sind bei Nichterteilung des Auftrages zurückzusenden und dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden. Mangels abweichender Vereinbarungen behalten wir uns das Recht vor, ohne Rückfrage auf die Normalausführung zurückzugreifen und konstruktive Änderungen, soweit sie den Gebrauchswert der Ware nicht beeinträchtigen, ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers vorzunehmen.

8. Verpackung:

Die Waren werden auf Wunsch verpackt versandt. Die Verpackung bleibt unser Eigentum, berechnet werden nur die Abnutzungskosten (Wellpappe, Filz usw.) und die Packerlöhne. Die Verpackungsmittel sind uns sofort, spätestens innerhalb vier Wochen in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei an unsere Werksadresse Aachen zurückzusenden, andernfalls sind wir gezwungen, den vollen Wert dem Besteller nachträglich in Rechnung zu stellen.

Kartonagen und bestimmte Verschlüsse, insbesondere solche für Spezialanfertigungen, werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

9. Versand:

Der Versand erfolgt in allen Fällen auch bei Franko-Versand auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht mit Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Stellt der Besteller die Auslieferung der Ware nach ihrer Fertigstellung aus irgendeinem Grunde zurück oder verweigert er die Annahme, so lagert diese für Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns. Wir sind berechtigt, diese Ware auf Kosten des Bestellers und für dessen Rechnung und Gefahr anderweitig einzulagern. Sind keine besonderen Vorschriften gegeben, versenden wir nach bestem Ermessen an die gegebene Adresse, jedoch ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung.

10. Versicherung:

Die Versicherung der Waren gegen Transportschäden wird nur auf Wunsch des Bestellers vorgenommen. Wir berechnen in diesem Falle die uns entstehenden Kosten, übernehmen aber keine Verantwortung für die Durchführung der Versicherung selbst.

11. Transportschäden:

Schäden und Verluste, die auf dem Transport entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Zur Sicherung von Ersatzansprüchen bei Bundesbahntransporten oder Transporten per LKW sind die Schäden vor Abnahme der Sendung auf den Begleitpapieren durch den Empfänger bescheinigen zu lassen. Die so bescheinigten Unterlagen sind uns unverzüglich einzusenden.

12. Bauseitige Vorbereitungen zur Ortsmontage:

Vor Ortsmontage unserer Produkte (Tresoren/KMF-Zeilen/Tresortüren/Tresorraum-Module etc.) sind bauseitige statische Anforderungen zu überprüfen, vor Montagebeginn zu gewährleisten und zu sichern.

Der Transportweg muss frei und ohne Hindernisse sein. Die Durchgänge ausreichend bemessen in Abhängigkeit von dem Produkt und seinen Abmessungen.

Produktspezifische Verankerungen z.B. bei Schränke an Böden/Wänden müssen geeignet sein, Positionen ggf. nach Kundenvorgabe – jedoch ohne Gewähr, Haftung ausgeschlossen.

Bei Auslegen – z. B. Lastverteilplatten oder Nutzung notwendiger vorbestimmter Treppen kann keine Haftung aus möglichen Beschädigungen übernommen werden.

13. Qualitätskontrolle, Abnahmeprotokoll vor Ort, Beanstandungen:

Unsere geprüften und zertifizierten Produkte unterliegen einer eigenen Qualitätskontrolle – die Fertigung einer jährlichen Kontrolle durch VdS und ECB-S, das Unternehmen mehrtägig jährlich nach den Regeln ISO 9001:2015 durch den TÜV.

Das Abnahmeprotokoll erfolgt mit Abschluss der Ortsmontage und bestätigt in diesem Protokoll die mängelfreie Übergabe.

Eine Zertifizierungs-Plakette bestätigt das zertifizierte Produkt und seinen Widerstandsgrad an der Innenseite der Haupttür.

Das so ausgezeichnete Produkt setzt eine mängelfreie Abnahme voraus, andernfalls muss eine Entfernung der Zertifizierungsmarke vorbehalten sein.

Soweit Mängel festgestellt worden sind, werden diese unter der Voraussetzung, dass keine Veränderung an den Gegenständen vorgenommen wurde von uns entweder an Ort und Stelle oder – nach unserer Entscheidung – im eigenen Werk beseitigt. Farbtonabweichungen sind keine Mängel.

Die mängelfreie Übernahme erfolgt mit Abschluss der Montage. Ein abweichender Ostertermin bedingt eine weitere kostenpflichtige Anreise.

Alle weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, können nicht erhoben werden.

Der Anspruch auf Mängelbeseitigung verjährt nach 6 Monaten bei Geldschränken bei Tresortüren in 12 Monaten, nach Empfang der Ware bzw. nach Abnahme, wenn diese durch uns erfolgt. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel bis zu deren Behebung, den Kaufpreis ganz oder zum Teil zurückzuhalten.

Für Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, für Nachbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

14. Sonstige Schadenersatzansprüche:

Sonstige Schadenersatzansprüche, die der Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Lieferer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen hat, sind auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt.

Schadenersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen (vgl. Abschnitt 6).

15. Recht auf Rücktritt:

Sofern uns bei Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis kommen, welche einen Kredit nicht unbedenklich erscheinen lassen, können wir Sicherstellung oder Vorauszahlung des vollen Kaufpreises verlangen oder vom Verträge zurücktreten.

16. Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum (Versandtag oder Tag der Versandbereitschaft) ohne Abzug. Ein Skontoabzug – soweit ausdrücklich bestätigt – ist nur zulässig, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum für uns verfügbar ist.

Bei Aufträgen im Wert von über EUR 30.000,- gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

50% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung und einer Akontorechnung. Restzahlung nach Auslösung der Schlussrechnung.

Alle Zahlungen sind direkt an uns zu leisten.

Die Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

17. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller Eigentum des Lieferers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim Lieferer.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiter veräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf auf Kredit zu sichern.

Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet, der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Absicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für Lieferung und Zahlung ist in jedem Falle Aachen. Der Vertrag unterliegt der deutschen Rechtsprechung.

19. Verbindlichkeiten des Vertrages:

Der Vertrag bleibt auch bei rechtllichem Unwirksamwerden einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.